

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

4. Jahrgang

18. März 1996

Nr. 12

Inhalt:

Anordnung über die Bildung von Briefabstimmungsvorständen im Landkreis Teltow-Fläming für die Volksabstimmung über den Neugliederungs-Vertrag am 5. Mai 1996

Öffentliche Zustellungen des Amtes zur Regelung offener Vermögenfragen des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Einladung zur fünfzehnten öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming

Hinweis zur Bekanntmachung der Richtlinie des Jugendamtes des Landkreises Teltow-Fläming zur einheitlichen Finanzierung bei Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Anordnung über die Bildung von Briefabstimmungsvorständen im Landkreis Teltow-Fläming für die Volksabstimmung über den Neugliederungs-Vertrag am 5. Mai 1996

Zur Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses zur Volksabstimmung über den Neugliederungs-Vertrag am 5. Mai 1996 ordne ich auf der Grundlage des Gesetzes zu den Staatsverträgen über die Neugliederung der Länder Brandenburg und Berlin vom 27. Juni 1995, Anlage 2 Artikel 10 und 16 (GVBl Brandenburg Teil I vom 3. Juli 1995 Seite 193 ff.) und dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid vom 14. April 1993, § 31 Absätze 2 und 3 (GVBl Brandenburg, Teil I Seite 100) an, daß nachstehende Briefabstimmungsvorstände gebildet werden.

1. In der Stadt Luckenwalde für die Stadt Luckenwalde, die Gemeinde Nuthe-Urstromtal sowie das Amt Trebbin.
Mit der Bildung des Briefabstimmungsvorstandes und der Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses für die Stadt, die Gemeinde und das Amt wird die Stadt Luckenwalde betraut.
2. In der Stadt Zossen für die Stadt Ludwigsfelde und die Ämter Am Mellensee, Baruth, Blankenfelde/Mahlow, Ludwigsfelde/Land, Rangsdorf, Zossen.
Mit der Bildung des Briefabstimmungsvorstandes und der Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses für die Stadt und die Ämter wird das Amt Zossen betraut.
3. In der Stadt Jüterbog für die Ämter Jüterbog, Dahme, Niederer Fläming und Niedergörsdorf.
Mit der Bildung des Briefabstimmungsvorstandes und der Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses für die Stadt und die Ämter wird die Stadt Jüterbog betraut.

Die mit der Briefabstimmung betrauten Gemeinde- und Amtsbehörden haben rechtzeitig Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefabstimmungsvorstandes öffentlich bekanntzumachen.

Luckenwalde, den 29. Februar 1996

Grubert
Abstimmungsleiter

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 8. Januar 1996 (AZ.: 12048 007033/92) an die Verfahrensbeteiligte, Frau Marie Schelpeper, geb. Felgentreu, früher wohnhaft in Zossen, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Beteiligten bzw. deren Erben unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist und keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I, S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVOBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Kirchstraße 5 in 15806 Zossen zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" als zugestellt.

Luckenwalde, 1. März 1996

Giesecke
Landrat

Bekanntgemacht am 18. März 1996

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 28. Februar 1996 (AZ.: 12048 002452/91) an den Verfahrensbeteiligten, Herrn Helmut Liedtke, früher wohnhaft in Pinneberg/Holstein, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der/des Beteiligten bzw. deren/dessen Erben unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist und keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I, S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVOBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Kirchstraße 5 in 15806 Zossen zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" als zugestellt.

Luckenwalde, 6. März 1996

Giesecke
Landrat

Bekanntgemacht am 18. März 1996

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 25. Oktober 1995 (AZ.: 12032 006111 92) an die Verfahrensbeteiligten, unbekannte Erben nach dem Tierarzt Dr. Eugen Bosch, früher wohnhaft in Dahme, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Erben unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I, S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVOBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Außenstelle Jüterbog, Am Dammtor 16 in 14913 Jüterbog zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" als zugestellt.

Luckenwalde, 27. Oktober 1995

Giesecke
Landrat

Bekanntgemacht am 18. März 1996

